

Universität Leipzig
Erziehungswissenschaftliche Fakultät

Prüfungsordnung für die berufsbegleitende Weiterbildung für das Lehramt Sonderpädagogik für beschäftig- te Lehrer an Grundschulen, Mittelschulen, Förderschulen, Gymnasien und berufsbilden- den Schulen des Freistaats Sachsen

Vom 1. März 2016

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer und Studiumumfang
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen
- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Prüfungsvorleistungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Klausuren
- § 10 Projektarbeiten
- § 11 Portfolio
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 19 Gegenstand, Art und Umfang des Studiums
- § 20 Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses
- § 21 Ungültigkeit der Modulprüfungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 23 Widerspruchsrecht

§ 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage

Prüfungstabelle

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2015/2016 (Haushaltsbegleitgesetz 2015/2016 – HBG 2015/2016) vom 9. Mai 2015 (SächsGVBl. S. 349), der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur berufsbegleitenden Qualifizierung und Weiterbildung von Beschäftigten an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehrer-Qualifizierungsverordnung – QualiVO Lehrer) vom 6. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 656) und der Sächsischen Verordnung über die Erste Staatsexamensprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (LAPO I) vom 29. August 2012 (SächsGVBl. S. 467) Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums bis zur Bescheinigung durch das Zeugnis. Insbesondere regelt sie die Prüfungen in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Lernen sowie Sprache und Kommunikation. Das Zeugnis, das von der Sächsischen Bildungsagentur ausgestellt wird, „bescheinigt den Bewerbern gemäß § 4 Nummer 1 und 2 den Erwerb der Lehrbefähigung in dem Förderschwerpunkt. Mit Erhalt des Zeugnisses sind die Bewerber gemäß § 4 Nummer 3 bis 8 berechtigt, in eine schulpraktische Ausbildung nach Abschnitt 3 einzutreten; in dem Zeugnis wird ihnen die unbefristete Lehrerlaubnis in dem entsprechenden Fach, in dem Förderschwerpunkt zuerkannt“ (QualiVO Lehrer).

§ 2 Studiendauer und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst vier Semester.
- (2) Das Studium wird in einer der nachfolgenden Fachrichtungen absolviert:
 - Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung
 - Förderschwerpunkt geistige Entwicklung
 - Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung

- Förderschwerpunkt Lernen
 - Förderschwerpunkt Sprache und Kommunikation.
- (3) Der Gesamtumfang des Studiums umfasst im jeweiligen Förderschwerpunkt einschließlich allgemeiner sonderpädagogischer Inhalte insgesamt 70 Leistungspunkte. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

§ 3 Prüfungsaufbau

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut, es umfasst Module, die eine Lern- und Prüfungseinheit bilden.
- (2) Eine Modulprüfung besteht i.d.R. aus einer, aber nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen einer Modulprüfung werden studienbegleitend erbracht. Die Prüfungstabelle in der Anlage der Prüfungsordnung gibt die Zuordnung der Modulprüfungen zu den Modulen, die Wichtung der Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls sowie die zu erbringenden Prüfungsvorleistungen an.

§ 4 Fristen

- (1) Die Modulprüfungen sollen innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Modulprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.
- (2) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann einmal innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches wiederholt werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Ergebnisse. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Wiederholungsversuch als nicht bestanden. Die erste Wiederholungsprüfung kann noch im gleichen Semester, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses stattfinden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.
- (3) Die Termine für die Prüfungsleistungen werden auf elektronischem Wege bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel 4 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin.

- (4) Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Wege.
- (5) Fristversäumnisse, die der/die Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen nicht anzurechnen. Dies gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und für die Elternzeit.

§ 5

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Für die Modulprüfungen im Studiengang der Berufsbegleitenden Weiterbildung für das Lehramt Sonderpädagogik gilt als zugelassen, wer
 1. für den Studiengang der Berufsbegleitenden Weiterbildung für das Lehramt Sonderpädagogik an der Universität Leipzig eingeschrieben ist.
 2. die Prüfungsvorleistungen erfüllt hat und
 3. bis eine Woche vor der Aufgabenerteilung bzw. vor dem Ablegen der Prüfungsleistung keine Mitteilung erhalten hat, dass die Zulassung gem. Absatz 3 abgelehnt wird.
- (2) Die Anmeldung zum Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Die Abmeldung vom Modul und die damit verbundene Abmeldung von der Modulprüfung kann bis spätestens 4 Wochen vor Ende der Vorlesungszeit durch eine schriftliche Mitteilung an das zuständige Prüfungsamt erfolgen. Bei fristgemäßer Abmeldung vom Modul gelten alle bereits im Modul erbrachten Prüfungsleistungen als nicht erbracht. Danach ist ein Rücktritt von der Prüfung nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf der Schriftform und der schriftlichen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung in der Berufsbegleitenden Weiterbildung für das Lehramt Sonderpädagogik darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der/die Prüfungskandidat/in nach Maßgabe des Landesrechts seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zur jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

Die Ablehnung ist zu begründen.

§ 6 Prüfungsvorleistungen

- (1) Prüfungsvorleistungen (Studienleistungen, die fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sind) werden in Form von Praktikumsnachweisen erbracht und mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Die geforderten Prüfungsvorleistungen regelt die Anlage zur Prüfungsordnung.
- (3) Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsvorleistung darf diese innerhalb eines Semesters zweimal wiederholt werden. Sofern auch die Wiederholungsversuche nicht bestanden werden, gilt das Modul als nicht belegt.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen (PL) sind
 1. mündlich (§ 8),
 2. durch Klausurarbeiten (§ 9),
 3. durch Projektarbeiten (§ 10),
 4. durch Portfolios (§ 11)zu erbringen.
- (2) Macht der/die Prüfungskandidat/in glaubhaft, dass er/sie wegen Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder unter Einhaltung sonstiger Prüfungsmodalitäten abzulegen, so wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu er-

kennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der/die Prüfungskandidat/in über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder von einem/einer Prüfer/in in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin (§ 18 Abs. 1 Satz 4) als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abzunehmen. Über den Prüfungsverlauf wird ein Protokoll angefertigt, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festzuhalten sind. Im Fall der Kollegialprüfung wird die Note von den Prüfern/Prüferinnen festgelegt, andernfalls hört der/die Prüfer/in den/die Beisitzer/in vor Festlegung der Note an.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung ist in der jeweiligen Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (4) Das Ergebnis ist dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

§ 9

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin können Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeit ist in der jeweiligen Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (3) Klausurarbeiten werden in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Die Endnote der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Bewertungen. Das Bewertungsverfahren soll eine Dauer von 4 Wochen nicht überschreiten.

§ 10 Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten werden in der Regel die Fähigkeiten zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren und interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Ausarbeitung bzw. Dokumentation der Ergebnisse. Die Note der Projektarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der mündlichen Präsentation und der schriftlichen Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse.
- (2) Für die Bewertung von Projektarbeiten gelten § 8 Abs. 2, 4 und § 9 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und die Bearbeitungszeit für die schriftliche Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse sind in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (4) Bei einer in Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 11 Portfolio

- (1) Bei einem Portfolio handelt es sich um eine zielgerichtete und systematische Sammlung von Arbeiten zu einem komplexen Themengebiet, die sowohl die Arbeit an einem Projekt dokumentiert als auch die Lernbiografie des/der Lernenden zu diesem Themengebiet leistungsrelevant reflektiert und evaluiert.
- (2) Der Umfang des Portfolios umfasst 15 Seiten ohne Anhang.
- (3) Die Bearbeitungsdauer beträgt 6 Wochen.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen, Bildung und Wichtung von Noten

- (1) In dem jeweiligen Förderschwerpunkt wird eine Fachnote gebildet. Die Fachnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gemäß der Anlage zur Prüfungsordnung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen. Eine Wichtung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt dabei durch die Bildung von Vielfachen. Einzelne Prüfungsleistungen der Modulprüfung sind grundsätzlich untereinander ausgleichbar. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die entsprechenden Leistungspunkte vergeben und beim Prüfungsamt mit den Noten erfasst.
- (3) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen gilt § 8 Abs. 2 Satz 3. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 =	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 =	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 =	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 =	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden beim zuständigen Prüfungsamt zu einer Modulnote zusammengefasst.

- (4) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (5) Bei der Bildung der Note der Prüfungsleistung, der Modulnote und der Fachnote gemäß Absatz 1 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Note lautet:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der/die Prüfungskandidat/in einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn er/sie von einer Prüfung ohne wichtigen Grund zurücktritt. § 5 Abs. 2 bleibt unberührt. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Im Falle einer nicht benoteten Prüfungsleistung wird diese mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin die Krankheit eines/einer von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Familienangehörigen gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der/die Prüfungskandidat/in, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung, durch Verwendung von Quellen ohne Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Falle einer nicht benoteten Prüfungsleistung wird diese mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein/e Prüfungskandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung aus-

geschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Falle einer nicht benoteten Prüfungsleistung wird diese mit „nicht bestanden“ bewertet.

- (4) In schwerwiegenden Fällen des Abs. 3 kann der Prüfungsausschuss
1. die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden erklären
 2. den/die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen.

Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (5) Belastende Entscheidungen sind dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote „ausreichend“ (4,0) oder besser ist. Eine nicht benotete Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen mit „bestanden“ bewertet wurden.
- (2) Abweichend von § 12 Abs. 2 müssen in der Anlage zur Prüfungsordnung besonders gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit „ausreichend“ (4,0) oder besser oder im Falle einer nicht benoteten Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet worden sein. Diese Prüfungsleistungen können bei Nichtbestehen selbst nicht ausgeglichen werden, sind aber zum Ausgleich anderer Prüfungsleistungen der Modulprüfung zu berücksichtigen.
- (3) Eine Prüfungsleistung, die nicht mit „ausreichend“ (4,0) oder besser oder im Falle einer nicht benoteten Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet wurde, schließt die Fortsetzung der Modulprüfung nicht aus.
- (4) Hat der/die Prüfungskandidat/in eine Modulprüfung nicht bestanden, wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin dies schriftlich bekannt gegeben. Des Weiteren erhält er/sie Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung wiederholt werden können.

§ 15

Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfung dürfen nur mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Prüfungsleistungen wiederholt werden. Im Falle des Nichtbestehens einer nicht benoteten Modulprüfung sind nur die Prüfungsleistungen, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, zu wiederholen. Im Falle des § 13 Abs. 3 Satz 3 sind alle Prüfungsleistungen der Modulprüfung zu wiederholen. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Ist die Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, kann dies durch das Bestehen eines anderen belegbaren Wahlpflichtmoduls ersetzt werden.
- (3) Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden vom zuständigen Prüfungsausschuss auf Antrag angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Die Studierenden haben die dafür erforderlichen Unterlagen vorzulegen. In Fällen der Anrechnung nach Satz 1 sind die entsprechenden Studienzeiten anzurechnen.
- (2) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und anderen Bildungseinrichtungen gilt der Absatz 1 entsprechend.
- (3) Außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen werden angerechnet, soweit diese Teile des Studiums nach Inhalt und Anforderung entsprechen und diese damit ersetzen können.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

- (5) Die Nichtanrechnung ist vom zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich zu begründen.

§ 17

Prüfungsausschuss

- (1) Federführender Prüfungsausschuss ist der der Sonderpädagogik an der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in und bis zu 5 weiteren Mitgliedern. Bis zu 4 Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen, bis zu 2 Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden vom Fakultätsrat der jeweils zuständigen Fakultät bestellt. Die Bestellung des studentischen Mitglieds erfolgt im Einvernehmen mit den Studierendenvertretern im Fakultätsrat. Des Weiteren ist für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses aus seiner Gruppe ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen die/den Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in aus dem Kreis der Hochschullehrer/innen. Die Hochschullehrer/innen verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit der Hochschullehrer/innen und der Mitarbeiter/innen beträgt 3 Jahre, die der/des Studierenden ein Jahr.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Das studentische Mitglied wirkt bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben nicht mit.
- (4) Der/Die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er/Sie berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses, insbesondere über die Entwicklung der Studienzeiten und die Verteilung der Noten. Der Prüfungsausschuss kann Teile seiner Kompetenzen seinem/seiner Vorsitzenden übertragen, dies gilt nicht über Entscheidungen über Widersprüche.
- (5) Für Prüfungen in den fachübergreifenden Modulen werden die erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit dem für das andere Fach zuständigen Prüfungsausschuss getroffen.

- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dies ist dem/der Prüfer/in spätestens 14 Tage vor der Prüfung anzuzeigen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 18

Prüfer/innen und Beisitzer/innen

- (1) Zu Prüfern/Prüferinnen in den Modulprüfungen werden nur Professoren/Professorinnen und andere prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf die sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übertragen worden ist. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum/zur Prüfer/in auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist. Prüfer/innen und Beisitzer/innen müssen mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.
- (2) Die Namen der Prüfer/innen werden dem/der Prüfungskandidaten/ Prüfungskandidatin mindestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Begründete Abweichungen sind möglich und bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Für die Prüfer/innen und Beisitzer/innen gilt § 17 Abs. 7 entsprechend.

§ 19

Gegenstand, Art und Umfang des Studiums

- (1) Die Modulprüfungen finden gemäß der in Absatz 2 festgelegten Struktur des Studiums in den Modulen statt. Im Studiengang der berufsbegleitenden Weiterbildung für das Lehramt Sonderpädagogik sind in der jeweiligen Fachrichtung 70 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Diese gliedern sich in
 - allgemeine Sonderpädagogik (10 LP)
 - Förderschwerpunkt (60 LP).
- (2) Als Förderschwerpunkt kann gewählt werden:
 - emotionale und soziale Entwicklung,
 - geistige Entwicklung,
 - körperliche und motorische Entwicklung,
 - Lernen oder
 - Sprache.

§ 20

Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Er ist insbesondere zuständig für Entscheidungen

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 12),
2. über das Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen (§ 13),
3. über die Bestellung der Prüfer/innen und Beisitzer/innen (§ 17),
4. über die Ungültigkeit der Modulprüfung (§ 20) und
5. über Widersprüche im Prüfungsverfahren (§ 22).

§ 21

Ungültigkeit der Modulprüfung

- (1) Hat der/die Prüfungskandidat/in bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Prüfungskandidat/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der/die Prü-

fungskandidat/in vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er/sie die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

- (3) Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf formlosen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23

Widerspruchsrecht

- (1) Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Prüfungskandidat/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von 3 Monaten.

§ 24
Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- (2) Sie wurde vom Fakultätsrat der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät am 15. April 2015 beschlossen. Die Prüfungsordnung wurde am 24. September 2015 durch das Rektorat genehmigt.

Leipzig, den 1. März 2016

Prof. Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin

**Anlage zur Prüfungsordnung des Studienganges
Berufsbegleitende Weiterbildung für das Lehramt Sonderpädagogik,
Förderschwerpunkte**

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
Förderschwerpunkt ([05-BWB-ES1000 bis -ES6000] oder [05-BWB-GE1000 bis -GE6000] oder [05-BWB-KM1000 bis -KM6000] oder [05-BWB-LE1000 bis -LE6000] oder [05-BWB-SK1000 bis -SK6000])	1./2./ 3./4.	P	1				60
05-BWB-ASP1000 Integration/Inklusion und allgemeine Sonderpädagogik	1.	P	1		Klausur 90 Min.	1	10
Seminar "Das Verständnis von Sonderpädagogik, Integration und Inklusion im historischen und internationalen Vergleich" (2SWS)							
Seminar "Rahmenbedingungen zur Förderung von Menschen mit Unterstützungsbedarf (vorschulische, schulische und außerschulische Handlungsfelder)" (2SWS)							
Seminar "Entwicklung einer inklusiven (Schul)Kultur" (2SWS)							

Wahlpflichtmodule Berufsbegleitende Weiterbildung für das Lehramt Sonderpädagogik, Förderschwerpunkte

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
05-BWB-ES1000 Einführung in die Pädagogik für Menschen mit Beeinträchtigungen in der emotionalen und sozialen Entwicklung	1.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	10
Seminar "Theoretische Konzepte der Pädagogik im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung" (2SWS)							
Seminar "Förderbedarf in der emotionalen und sozialen Entwicklung - Erscheinungsformen und Erklärungsansätze" (2SWS)							
Seminar "Individuelle Problemlagen von Kindern und Jugendlichen mit Förderbedarf in der emotionalen und sozialen Entwicklung" (2SWS)							
05-BWB-GE1000 Einführung in die Pädagogik für Menschen mit zugeschriebener geistiger Behinderung	1.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	10
Seminar "Grundlagen der Pädagogik für Menschen mit zugeschriebener geistiger Behinderung" (2SWS)							
Seminar "Ethische und soziologische Zugänge zum Bereich zugeschriebener geistiger Behinderung" (2SWS)							
Seminar "Entwicklungsbereiche und pädagogische Implikationen bei Menschen mit zugeschriebener geistiger Behinderung" (2SWS)							
05-BWB-KM1000 Grundlagen der Pädagogik im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung	1.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	10
Seminar "Einführung in die Pädagogik des Förderschwerpunktes körperliche und motorische Entwicklung" (2SWS)							
Seminar "Erscheinungsformen körperlicher Beeinträchtigungen, Entwicklungsbarrieren und förderliche Rahmenbedingungen für die Teilhabe am schulischen Leben und Lernen" (2SWS)							
Seminar "Interdisziplinäre Teamentwicklung und Kooperation mit dem Elternhaus im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung" (2SWS)							

05-BWB-LE1000 Einführung in die Pädagogik für Menschen mit Lernbeeinträchtigungen	1.	WP	1		Mündliche Prüfung 30 Min.	1	10
Seminar "Einführung in den Förderschwerpunkt Lernen" (2SWS)							
Seminar "Erscheinungsformen und Bedingungsgefüge von Lernbeeinträchtigungen" (2SWS)							
Seminar "Organisationsformen" (2SWS)							
05-BWB-SK1000 Einführung in die Pädagogik für Menschen mit sprachlich-kommunikativen Beeinträchtigungen	1.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	10
Seminar "Einführung in die Pädagogik des Förderschwerpunktes Sprache und Kommunikation, einschließlich Sprachpathologie" (2SWS)							
Seminar "Pädagogisch relevante Beeinträchtigungen von Sprache und Kommunikation - Schwerpunkt Sprachentwicklungsstörungen" (2SWS)							
Seminar "Prävention und Frühförderung im sprachlich-kommunikativen Bereich - Schwerpunkt Sprachentwicklungsstörungen" (2SWS)							
05-BWB-ES2000 Förderung im Förderschwerpunkt "Emotionale und soziale Entwicklung"	2.	WP	1		Portfolio (6 Wochen)	1	10
Seminar "Fördermaßnahmen im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung" (4SWS)							
Seminar "Individuelle Förderung und Förderplanung bei Kindern und Jugendlichen mit Förderbedarf in der emotionalen und sozialen Entwicklung" (2SWS)							
05-BWB-ES3000 Gemeinsamer Unterricht - integrative Förderung im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	2.	WP	1		Portfolio (6 Wochen)	1	10
Seminar "Gemeinsamer Unterricht" (1SWS)							
Seminar "Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Förderbedarf in der emotionalen und sozialen Entwicklung" (2SWS)							
Seminar "Beratung und Kooperation bei der Förderung von bei Kindern und Jugendlichen mit Förderbedarf in der emotionale und soziale Entwicklung" (3SWS)							
05-BWB-GE2000 Erscheinungsbilder im Kontext zugeschriebener geistiger Behinderung	2.	WP	1		Referat 45 Min.	1	10
Seminar "Syndromspezifische Zugänge und Diskussionen" (2SWS)							
Seminar "Autismusspektrumsstörung" (2SWS)							
Seminar "Komplexe Behinderung" (2SWS)							

05-BWB-GE3000 Gemeinsamer Unterricht unter besonderer Berücksichtigung von Schülerinnen und Schülern im Förderschwerpunkt "geistige Entwicklung"	2.	WP	1		Portfolio (6 Wochen)	1	10
Seminar "Ansätze individueller Förderung und Unterrichtsbeobachtung im gemeinsamen Unterricht" (2SWS)							
Seminar "Förderung im Anfangsunterricht" (2SWS)							
Seminar "Beobachten, Reflektieren und Planen unterrichtsbegleitender Förderung von Schülern und Schülerinnen mit Förderbedarf in der geistigen Entwicklung" (2SWS)							
05-BWB-KM2000 Autonomie- und Kommunikationsförderung im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung	2.	WP	1		Mündliche Prüfung 30 Min.	1	10
Seminar "Grundlagen der Unterstützten Kommunikation" (2SWS)							
Seminar "Selbstbestimmt Leben mit persönlicher Assistenz und adaptiven Hilfsmitteln" (2SWS)							
Seminar "Pädagogik in Anbetracht chronisch und progredient erkrankter Schülerinnen und Schüler" (2SWS)							
05-BWB-KM3000 Gemeinsamer Unterricht unter Berücksichtigung der Förder- und Lernbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Förderbedarf in der körperlichen und motorischen Entwicklung	2.	WP	1	Praktikumsnachweis in den Schulpraktischen Studien (2 Wochen nach Ende des Praktikums)	Portfolio (6 Wochen)	1	10
Seminar "Förderkonzepte mit Relevanz für den Arbeitsbereich unter Berücksichtigung heterogener Gruppen" (2SWS)							
Seminar "Planung und Realisierung individualisierender und differenzierender Förderangebote" (2SWS)							
Seminar "Beobachten, Reflektieren und Planen unterrichtsbegleitender Förderung von Schülern und Schülerinnen mit Förderbedarf in der körperlichen und motorischen Entwicklung" (2SWS)							
05-BWB-LE2000 Förderkonzepte im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Lernen	2.	WP	1		Referat 30 Min.	1	10
Seminar "Förderkonzepte und Förderpläne bei Lernschwierigkeiten" (2SWS)							
Seminar "Förderkonzepte und Fördermaßnahmen bei Lernbeeinträchtigungen in der Schuleingangsphase und der Primarstufe" (2SWS)							
Seminar "Förderkonzepte und Fördermaßnahmen bei Lernbeeinträchtigungen in der Sekundarstufe und beruflichen Bildung" (2SWS)							

05-BWB-LE3000 Gemeinsamer Unterricht unter besonderer Berücksichtigung von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf Lernen	2.	WP	1		Portfolio (6 Wochen)	1	10
Seminar "Gemeinsamer Unterricht" (2SWS)							
Seminar "Individualisierende und differenzierende Maßnahmen im Unterricht" (2SWS)							
Seminar "Beobachten, Reflektieren und Planen unterrichtsbegleitender Förderung von Schülern und Schülerinnen mit Förderbedarf Lernen" (1SWS)							
05-BWB-SK2000 Förderbedarfsfeststellung und Förderplanung im Förderschwerpunkt Sprache und Kommunikation	2.	WP	1		Portfolio (6 Wochen)	1	10
Seminar "Sonderpädagogische Diagnostik, Förderung und Beratung im Bereich Sprache und Kommunikation" (2SWS)							
Seminar "Planung, Durchführung und Reflexion von Diagnostik, Förderung und Beratung" (2SWS)							
Seminar "Fördergutachten im Förderschwerpunkt Sprache und Kommunikation" (2SWS)							
05-BWB-SK3000 Didaktik im Förderschwerpunkt Sprache und Kommunikation	2.	WP	1		Portfolio (6 Wochen)	1	10
Seminar "Bildungsprozesse bei sprach- und kommunikationsbeeinträchtigten Kindern und Jugendlichen" (3SWS)							
Seminar "Anfangsunterricht mit sprach- und kommunikationsbeeinträchtigten Kindern" (3SWS)							
05-BWB-ES4000 Didaktik im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	3.	WP	1		Portfolio (6 Wochen)	1	10
Seminar "Didaktische Konzepte im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung" (2SWS)							
Seminar "Gestaltung individueller Lernförderung und Umgang mit Störungen" (2SWS)							
Seminar "Beobachten, Reflektieren und Planen unterrichtsbegleitender Förderung von Schülern und Schülerinnen mit Förderbedarf in der emotionalen und sozialen Entwicklung" (2SWS)							
05-BWB-ES5000 Evidenzbasiertes Handeln im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung	3.	WP	1		Projektarbeit (4 Wochen)	1	10
Seminar "Pädagogisch-therapeutische Fördermaßnahmen zur Förderung der emotionalen und sozialen Entwicklung" (2SWS)							
Seminar "Gestaltung von Übergängen" (2SWS)							
Seminar "Interdisziplinäre Zusammenarbeit und Kooperation, alternative Lernorte" (2SWS)							

05-BWB-GE4000 Didaktik im Förderschwerpunkt "geistige Entwicklung"	3.	WP	1		Portfolio (6 Wochen)	1	10
Seminar "Unterrichtliche Prinzipien und didaktische Konzepte im Förderschwerpunkt "geistige Entwicklung"" (3SWS)							
Seminar "Differente Lernbereiche im Förderschwerpunkt "geistige Entwicklung"" (3SWS)							
05-BWB-GE5000 Förder- und Therapieansätze (Forschung - Theorie - Praxis)	3.-4.	WP	2		Mündliche Prüfung 30 Min.	1	10
Seminar "Ausgewählte Förder- und Therapieansätze im Bereich zugeschriebener geistiger Behinderung (Theorie - Forschung - Praxis)" (2SWS)							
Seminar "Unterstützte Kommunikation" (2SWS)							
Seminar "Herausforderndes Verhalten von Menschen mit zugeschriebener geistiger Behinderung" (2SWS)							
05-BWB-KM4000 Didaktik im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung	3.	WP	1		Portfolio (6 Wochen)	1	10
Seminar "Didaktik und Unterricht im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung" (3SWS)							
Seminar "Anfangsunterricht mit körperlich und motorisch beeinträchtigten Kindern" (3SWS)							
05-BWB-KM5000 Evidenzbasierte Förderung - Forschung, Entwicklung und Innovation im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung	3.-4.	WP	2		Portfolio (6 Wochen)	1	10
Seminar "Aktuelle Forschungs- und Entwicklungsansätze im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung" (2SWS)							
Seminar "Vertiefung qualitativer und quantitativer Forschungsmethoden im Förderschwerpunkt körperliche und motorischer Entwicklung" (2SWS)							
Seminar "Ausgewählte Fragestellungen evidenzbasierter Förderung, Forschung, Entwicklung und Innovation im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung" (2SWS)							
05-BWB-LE4000 Didaktische Konzepte im Förderschwerpunkt Lernen	3.	WP	1		Portfolio (6 Wochen)	1	10
Seminar "Didaktische Konzepte und Modelle im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Lernen" (2SWS)							
Seminar "Planung und Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen im Förderschwerpunkt Lernen" (2SWS)							
05-BWB-LE5000 Forschung und Innovation im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Lernen	3.-4.	WP	2		Referat (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	1	10
Seminar "Aktuelle Forschungsthemen" (2SWS)							
Projektseminar "Innovationen im Förderschwerpunkt" (3SWS)							

05-BWB-SK4000 Gemeinsamer Unterricht unter besonderer Berücksichtigung von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf in Sprache und Kommunikation	3.	WP	1		Portfolio (6 Wochen)	1	10
Seminar "Sprachförderung in heterogenen Gruppen" (2SWS)							
Seminar "Sprach- und kommunikationsfördernder Unterricht und Kooperation" (2SWS)							
Seminar "Beobachten, Reflektieren und Planen unterrichtsbegleitender Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sprachlichen und kommunikativen Beeinträchtigungen" (2SWS)							
05-BWB-SK5000 Evidenzbasierte Förderung - Forschung, Entwicklung, Innovation im Förderschwerpunkt Sprache und Kommunikation	3.-4.	WP	2		Mündliche Prüfung 30 Min.	1	10
Seminar "Aktuelle Forschungs- und Entwicklungsansätze in der Pädagogik von Sprache und Kommunikation" (2SWS)							
Seminar "Aktuelle Probleme in Praxis und Forschung im Förderschwerpunkt Sprache und Kommunikation" (2SWS)							
Seminar "Fachspezifische Forschungs- und Evaluationsmethoden" (2SWS)							
05-BWB-ES6000 Diagnostik im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung	4.	WP	1		Portfolio (6 Wochen)	1	10
Seminar "Diagnostische Verfahren zur Erfassung des Förderbedarfs in der emotionalen und sozialen Entwicklung" (3SWS)							
Seminar "Diagnostisches Gutachten und Förderplanung zur Förderung der emotionalen und sozialen Entwicklung" (3SWS)							
05-BWB-GE6000 Diagnostik und Förderplanung im Förderschwerpunkt "geistige Entwicklung"	4.	WP	1		Portfolio (6 Wochen)	1	10
Seminar "Prozessimmanente Diagnostik und Entwicklungs-/Förderplanung im Förderschwerpunkt "geistige Entwicklung"" (2SWS)							
Seminar "Beratung und (Eltern)Kooperation im Förderschwerpunkt "geistige Entwicklung"" (2SWS)							
Seminar "Diagnostische Verfahren und Erstellung von Fördergutachten im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung" (2SWS)							
05-BWB-KM6000 Spezifische Förderdiagnostik- und Förderplanung, Gutachtenerstellung und Beratung im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung	4.	WP	1		Referat 20 Min.	1	10
Seminar "Sonderpädagogische Diagnostik im Bereich körperliche und motorische Entwicklung" (2SWS)							
Seminar "Fördergutachten und Förderpläne im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung" (2SWS)							
Seminar "Beratung im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung" (2SWS)							

05-BWB-LE6000 Diagnostik und Evaluation im Förderschwerpunkt Lernen	4.	WP	1		Portfolio (6 Wochen)	1	10
Seminar "Diagnostik und Evaluation im Förderschwerpunkt Lernen" (3SWS)							
Projektseminar "Begleitung der Erstellung des Fördergutachtens" (3SWS)							
05-BWB-SK6000 Methoden der Diagnostik und Intervention bei Beeinträchtigungen von Sprache und Kommunikation	4.	WP	1		Portfolio (6 Wochen)	1	10
Seminar "Sprachförderung und Sprachtherapie mit Kindern und Jugendlichen" (2SWS)							
Seminar "Diagnostik und Intervention bei Sprech- und Redeflussstörungen" (2SWS)							
Seminar "Spezielle Fragen in der Diagnostik und Intervention von Sprachentwicklungsstörungen" (2SWS)							